

## Die Prokura, §§ 48 HGB

Prokura ist rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht mit gesetzlich festgelegtem Umfang

### **I. Die Erteilung**

gem. § 53 HGB eintragungspflichtige Tatsache, die jedoch lediglich deklaratorischer Natur ist

#### durch wen?

- Kaufleute i.S.v. §§ 1, 2 und 3 HGB
- Handelsgesellschaften (vgl. § 48 I i.V.m. § 6 HGB)
- Kaufleute kraft Eintragung (vgl. § 5)
- Rechtsscheinkaufleute (im Verhältnis zu gutgläubigen Dritten)

#### an welche Personen?

ausschließlich natürliche Personen, die nicht zugleich Organ sind

#### wie?

- stets persönlich und ausdrücklich (§ 48 I HGB)
- nach den Grundsätzen der §§ 164 ff. BGB
  - mündlich oder schriftlich
  - ggü. dem Prokuristen oder der Allgemeinheit

#### Umdeutung möglich?

kann gem. § 140 BGB bei unwirksamer Prokuraerteilung in Handlungsvollmacht oder BGB-Vollmacht in Betracht kommen

#### Erscheinungsformen

- Einzelprokura, § 48 I HGB
- Gesamtprokura, § 48 II HGB
  - mit einem anderen Prokuristen
  - mit dem KM selbst
  - mit einem vertretungsber. Gesellschafter, § 125 III
- Filialprokura, § 50 III HGB  
(Eintragung nur deklaratorischer Natur)

## II. Umfang der Vertretungsmacht

- grds. für alle Geschäfte, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt, § 49 I HGB  
Prokurist darf grds. alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, ohne dass es auf die Branchenüblichkeit ankommt
- dagegen grds. keine Vertretungsmacht in Bezug auf
  - Geschäfte, die nicht zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehören  
Privatgeschäfte des KM, die sein Privatvermögen betreffen, wie z.B. familien-, erbrechtlich Geschäfte (aber Vermutungswirkung zur Zugehörigkeit entspr. § 344 HGB)
  - reine Inhabergeschäfte (Prinzipalgeschäfte), wie Bilanzunterzeichnung, Prokuraerteilung (§ 48 HGB)
  - sog. Grundlagengeschäfte, auf denen Existenz, Rechtsform und Ausgestaltung des Handelsgewerbes aufbauen
  - Grundstücksgeschäfte gem. § 49 II HGB (Immobiliarklausel)  
Veräußerung, Belastung von Grundstücken, Abtretung von EGS nur mit bes. Ermächtigung
- keine weitergehenden Beschränkungen der Vertretungsmacht  
grds.: nur Wirkung im Innen-, nicht aber im Außenverhältnis, vgl. § 50 I und II HGB  
Ausn. bei Missbrauch der Vertretungsmacht
  - kollusives Zusammenwirken zwischen Prokurist und Drittem zum Nachteil des Prinzipals
  - bewusster Missbrauch durch Prokuristen und Kenntnis oder Unkenntnis des Dritten trotz besonderer Umstände

## III. Erlöschen

gem. § 53 III HGB eintragungspflichtige Tatsache, wobei Eintragung lediglich deklaratorischer Natur ist

- durch Widerruf, § 52 I HGB; grds. jederzeit (ggü. Prokuristen oder der Öffentlichkeit) ohne Angabe von Gründen
- Erlöschen des zugrundeliegenden Rechts (Dienstverhältnisses, § 168 S. 1 BGB)
- Geschäftsveräußerung, -aufgabe oder Umwandlung (in OHG oder KG)
- dauernde Geschäftsunfähigkeit des KM
- Tod des Prokuristen selbst, nicht dagegen Tod des KM, § 52 III HGB